

Parlamentarische Initiative Verfahren der Standesinitiative

Stellungnahme des Bundesrates

vom 18. August 1993

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Sinne von Artikel 21^{quater} Absatz 4 des Geschäftsverkehrsgesetzes (GVG, SR 171.11) unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme zu Bericht und Anträgen der Staatspolitischen Kommission des Ständerats vom 4. Mai 1993, die sich mit dem Verfahren der Standesinitiative befassen.

Standesinitiativen sind heute anerkanntermassen an die Bundesversammlung gerichtete Vorschläge (Art. 93 Abs. 2 BV; BB1 1968 II 746 f.).

Der Bundesrat hat bei verschiedenen Gelegenheiten betont, dass es grundsätzlich Sache des Parlaments ist, Möglichkeiten der Reform seiner eigenen Verfahren zu erkennen, aufzuzeigen und zu verwirklichen (BB1 1982 II 337, 1987 III 388). Der Bundesrat nimmt jedoch die Gelegenheit zur Stellungnahme gerne wahr, wo solche Reformmöglichkeiten das Gewaltengefüge berühren und insbesondere den Bundesrat und seine Verwaltung betreffen.

Der Vorstoss will die Standesinitiative verfahrensmässig soweit möglich an die parlamentarische Initiative angleichen, was vor dem Wortlaut von Artikel 93 Absatz 2 der Bundesverfassung zu begrüssen ist. Die stärkere Formalisierung des Verfahrens mit den entsprechenden Fristen kann zu Mehrbelastungen beigezogener Verwaltungszweige führen, wenn – anders als heute – bei der Berichterstattung zu Standesinitiativen nicht mehr die passende Gelegenheit einer Botschaft des Bundesrates zu einer ähnlich gelagerten Thematik abgewartet wird.

Der Bundesrat kann sich jedoch den Anträgen der Kommission anschliessen.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

18. August 1993

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Ogi
Der Bundeskanzler: Couchepin

Parlamentarische Initiative Verfahren der Standesinitiative Stellungnahme des Bundesrates vom 18. August 1993

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1993
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	93.430
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.09.1993
Date	
Data	
Seite	352-352
Page	
Pagina	
Ref. No	10 052 753

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.